



AMTSBLATT

für das Amt Schlieben

und die amtsangehörigen Gemeinden FICHTWALD, HOHENBUCKO,
KREMITZAUE, LEBUSA und die STADT SCHLIEBEN

amtsblatt@amt-schlieben.de
www.amt-schlieben.de

Jahrgang 36
Nummer 3
Mittwoch, den 18. März 2026

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Fechtwald	Seite 2
1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben)	Seite 3
Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (FFW – Aufwandsentschädigungssatzung)	Seite 3
Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2026	Seite 4
Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsgebiet Schlieben (ObV - Amt Schlieben)	Seite 5
Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werchau-Süd“ in der Stadt Schlieben OT Werchau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 8
Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werchau-West“ in der Stadt Schlieben OT Werchau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	Seite 8
Stellenausschreibung	Seite 9
Vermietung kommunaler Wohnungen	Seite 9
Ausschreibung von Grundstücken	Seite 9
Nachrichten anderer Behörden und Verbände	Seite 12
Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben	Seite 13
Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst	Seite 13

Gefasste Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Schlieben sowie der Gemeindevertretungen Hohenbucko und Fichtwald

Beschlüsse aus der Sitzung des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 03.03.2026, an welcher der Amtsausschussvorsitzende und 10 Amtsausschuss- mitglieder teilnahmen

- 01.-03./2026 Haushaltssatzung 2026 des Amtes Schlieben**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.
- 02.-03./2026 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsgebiet Schlieben (ObV - Amt Schlieben)**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsgebiet Schlieben (ObV - Amt Schlieben).
- 03.-03./2026 Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (FFW – Aufwandsentschädigungssatzung)**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (FFW – Aufwandsentschädigungssatzung).
- 04.-03./2026 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben)**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben).
- 05.-03./2026 Öffentlich-rechtlicher Vertrag zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Bestellung von Standesbeamtinnen und Standesbeamten gemäß § 1 Absatz 4 Brandenburgische Personenstandsverordnung zwischen dem Amt Schlieben und dem Amt Dahme/Mark.
- 06.-03./2026 Vergabe von Leistungen zur Lieferung eines Transporters 3-Seiten-Kipper für den Bauhof des Amtes Schlieben**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Leistungen zur Lieferung eines Transporters 3-Seiten-Kipper für den Bauhof des Amtes Schlieben.
- 07.-03./2026 Vergabe von Leistungen zur Lieferung eines Kommandowagen VW Tiguan für die Amtswahrführung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe von Leistungen zur Lieferung eines Kommandowagen VW Tiguan für die Amtswahrführung der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben.

- 08.-03./2026 Vergabe zur Lieferung und Montage eines Doppelstabmattenzaunes am REKU-Gelände im OT Stechau**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Vergabe zur Lieferung und Montage eines Doppelstabmattenzaunes am REKU-Gelände im OT Stechau.
- 09.-03./2026 Einstellung eines Mitarbeiters für den Bauhof des Amtes Schlieben**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben lehnt die Einstellung eines Mitarbeiters für den Bauhof des Amtes Schlieben ab.
- 10.-03./2026 Erteilung der Genehmigung für den Amtsdirektor als Zeuge auszusagen**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Erteilung der Genehmigung für den Amtsdirektor als Zeuge auszusagen.
- 11.-03./2026 Erteilung der Genehmigung für den Amtsdirektor auszusagen**
Beschluss: Der Amtsausschuss des Amtes Schlieben beschließt die Erteilung der Genehmigung für den Amtsdirektor auszusagen.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Hohenbucko vom 12.02.2026, an welcher der Bürgermeister und 6 Gemeindevertreter teilnahmen

- 01.-02./2026 Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Hohenbucko**
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026.
- 02.-02./2026 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Proßmarke, Flur 6, Flurstück 105**
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Proßmarke, Flur 6, Flurstück 105 von insgesamt ca. 1.140 m².
- 03.-02./2026 Feststellung der Entbehrlichkeit einer Teilfläche des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Proßmarke, Flur 6, Flurstück 106**
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt die Entbehrlichkeit von Teilflächen des kommunalen Grundstücks in der Gemarkung Proßmarke, Flur 6, Flurstück 106 von insgesamt ca. 1.850 m².
- 04.-02./2026 Beschluss zum Kauf der Grundstücke in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstücke 78 und 429**
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko beschließt den Kauf der Grundstücke in der Gemarkung Hohenbucko, Flur 3, Flurstücke 78 und 429.

Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung Fichtwald vom 19.02.2026, an welcher der Bürgermeister und 8 Gemeindevertreter teilnahmen

- 01.-02./2026 Haushaltssatzung 2026 der Gemeinde Fichtwald**
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Haushaltssatzung 2026.
- 02.-02./2026 Durchführung und Beantragung von Fördermitteln für die grundhafte Sanierung des gemeindeübergreifenden Radverkehrsweges vom Ortsausgang Hillmersdorf bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Schlieben**
Beschluss: Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Durchführung und Beantragung von Fördermitteln für die grundhafte

- Sanierung des gemeindeübergreifenden Radverkehrsweges vom Ortsausgang Hillmersdorf bis zur Gemarkungsgrenze der Stadt Schlieben.
- 03.-02./2026 Vergabe von Pachtflächen in den Gemarkungen Stechau und Hillmersdorf**
- Beschluss:** Die Gemeindevertretung der Gemeinde Fichtwald beschließt die Vergabe von Pachtflächen in den Gemarkungen Stechau und Hillmersdorf.

1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben)

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 827], S.1) hat der Amtsausschuss des Amtes Schlieben in seiner Sitzung am 03.03.2026 folgende 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben

Die Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben vom 04.11.2025, veröffentlicht im Amtsblatt für das Amt Schlieben Nr. 35 vom 17.12.2025 wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 3 wird wie folgender Satz angefügt:
„Die Anwendung des Wechselmodells ist durch beide personsorgeberechtigten Elternteile schriftlich zu bestätigen.“
2. § 8 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„Leben Kinder in einem Wechselmodell, so werden je Elternteil die im Haushalt lebenden, unterhaltsberechtigten Kinder und der Betreuungsumfang berücksichtigt und anhand des jeweiligen Elterneinkommens der prozentuale Anteil am Elternbeitrag ermittelt.“
3. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:
„Selbständige haben die Möglichkeit ihr Einkommen durch einen Einkommenssteuerbescheid für ein vergangenes Kalenderjahr oder eine Selbstauskunft nachzuweisen. In diesen Fällen ergeht ein vorläufiger Bescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat dem Träger den Einkommenssteuerbescheid des zur Festsetzung relevanten Kalenderjahres unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält.
Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.“
 - b) Absatz 9 wird wie folgt gefasst:
„Leben Kinder in einem Wechselmodell sind die Jahresnettoeinkommen beider Elternteile abzüglich von Unterhaltsleistungen des jeweils anderen Elternteils getrennt zu ermitteln und anschließend zu addieren. Sie bilden das Elterneinkommen.“

Artikel 2 Bekanntmachungserlaubnis

Das Amt Schlieben kann den Wortlaut des Textes der 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme

von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben) in der vom 1. Mai 2026 geltenden Fassung im Amtsblatt für das Amt Schlieben bekannt machen.

Artikel 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Kostenbeitragssatzung für die Inanspruchnahme von Kinderbetreuungsleistungen in kommunalen Kindertagesstätten (Kita und Hort) in Trägerschaft des Amtes Schlieben (Kita-Kostenbeitragssatzung des Amtes Schlieben) tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Schlieben, den 03.03.2026

gez. Polz
Amtdirektor

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben (FFW – Aufwandsentschädigungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 3, 135 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Nr. 9 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 05. März 2024 (GVBl. I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. April 2025 (GVBl.I/25, [Nr. 8]) in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S. 197), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 9], S. 9), hat der Amtsausschuss Schlieben in seiner Sitzung am 03.03.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Grundsätze

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden Aufwandsentschädigungen auf Grundlage dieser Satzung gewährt. Diese stellt eine pauschale Abgeltung des mit der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit, innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, verbundenen Aufwandes dar.
- (2) Nicht mit der Aufwandsentschädigung abgegolten werden der Verdienstausschlag und die Reisekostenvergütung.
- (3) Der Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlägen gestaltet sich nach den Regelungen des Landes Brandenburg.
- (4) Eventuell anfallende Reisekosten werden auf Antrag nach den gültigen Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes erstattet sofern nicht von anderen Behörden eine Kostenerstattung erfolgt.
- (5) Für die Versteuerung der Aufwandsentschädigungen sind die Zahlungsempfänger selbst verantwortlich.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Funktions- und Aufgabenträger

- (1) Führungskräften und weiteren Funktions- und Aufgabenträgern wird monatlich eine pauschale Aufwandsentschädigung gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung beträgt für:

2.1) Amtsbrandmeister	300,00 Euro
2.2) stellv. Amtsbrandmeister	80,00 Euro
2.3) Ortswehrführer (Schlieben, Hohenbucko)	80,00 Euro
2.4) Ortswehrführer (Lebusa, Stechau, Kolocho)	65,00 Euro
2.5) Ortswehrführer (anderer Ortswehren)	55,00 Euro
2.6) Kommandostellenleiter	30,00 Euro
2.7) stellv. Ortswehrführer (Schlieben, Hohenbucko)	70,00 Euro

- 2.8) stellv. Ortswehrführer (anderer Ortswehren) 20,00 Euro
 2.9) eingesetzte Gerätewarte (Schlieben, Hohenbucko)
 35,00 Euro
 2.10) eingesetzte Gerätewarte (anderer Ortswehren)
 20,00 Euro
 2.11) Jugendwarte 35,00 Euro

(3) Doppelfunktionen sollen vermieden werden. Übt ein Feuerwehrangehöriger dennoch mehrere Funktionen bzw. Aufgaben nach Absatz 2 Nummer 2.1) bis 2.11) aus, so erhält er die Aufwandsentschädigung für maximal zwei Funktionen. Die Funktion mit der höheren Entschädigung wird voll und die mit der niedrigeren Entschädigung mit 50 von Hundert gewährt. Bei gleicher Entschädigungshöhe wird die eine voll, die zweite mit 50 von Hundert entschädigt.

§ 3

Pauschale Aufwandsentschädigung für Einsatzkräfte

Feuerwehrangehörige, die als Atemschutzgeräteträger eingesetzt sind und alle notwendigen Voraussetzungen gemäß Feuerwehrdienstvorschrift 7 über das laufende Kalenderjahr hinweg erfüllen, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 70,00 Euro zum Ausgleich des für den Erhalt der Funktion entstehenden Mehraufwandes. Die Gewährung erfolgt unabhängig von den Regeln des § 2 dieser Satzung.

§ 4

Aufwandsentschädigung für Feuerwehrvereine

(1) Wenn Einsätze während der Freizeit eines Feuerwehrangehörigen stattfinden oder der Arbeitgeber keine Ansprüche stellt, erhält der jeweilige Feuerwehrverein, aus dem der Feuerwehrkamerad stammt, je geleistete Stunde eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 Euro.

(2) Dies gilt nur für Feuerwehreinsätze die gemäß der Satzung über die Gebührensätze für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr des Amtes Schlieben gebührenpflichtig sind.

§ 5

Wegfall und Ausschluss der Zahlung einer Aufwandsentschädigung

(1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr ununterbrochen länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnehmen kann.

Der Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Auf Vorschlag des Ortswehrführers, in Verbindung mit dem Ortswehrführer, kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus gewichtigen Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes versagt oder gekürzt werden.

§ 6

Auszahlung

(1) Die monatlichen Aufwandsentschädigungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2.1) bis 2.11) werden quartalsweise an den Entschädigungsberechtigten (Funktions- und Aufgabenträger) überwiesen.

(2) Zahlungen gemäß § 3 und § 4 werden am Ende des ersten Quartals des darauffolgenden Jahres rückwirkend für das Vorjahr ausbezahlt.

§ 7

Inkrafttreten/ Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Zahlung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfall und Reisekosten an Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr im Amt Schlieben (Aufwandsentschädigungssatzung Feuerwehr) vom 12.05.2009 außer Kraft.

Schlieben, den 03.03.2026

gez. Polz
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenbucko für das Haushaltsjahr 2026

Auf Grund des § 69 i.V.m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hohenbucko vom 12.02.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

1. Festsetzung im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der Erträge	1.568.600,00 €
Aufwendungen	1.593.500,00 €

davon:

ordentliche Erträge	1.568.600,00 €
ordentliche Aufwendungen	1.593.500,00 €

außerordentliche Erträge	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €

Gesamtergebnis -24.900,00 €

2. Festsetzung im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der Einzahlungen	2.793.800,00 €
Auszahlungen	2.903.700,00 €

davon:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.302.300,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.290.600,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.491.500,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.613.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €

Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln -109.900,00 €

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen:

Steuerart	Festsetzung
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	295 v.H.
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	495 v.H.
3. Gewerbesteuer	310 v.H.

§ 4

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr um 50.000,00 € auf - 74.900,00 € und

- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 30.000,00 €

festgesetzt.

2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 50.000,00 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 0,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.
5. Nicht zahlungswirksame über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind von den Wertgrenzen nach § 6 Nr. 2 und Nr. 4 ausgeschlossen und werden vom Amtsdirektor genehmigt.

Schlieben, den 17.02.2026

gez. Polz
Amtsdirektor

Die Haushaltssatzung wurde am 18.02.2026 vom/beim Landkreis Elbe-Elster, Amt für Kommunalaufsicht, genehmigt/angezeigt.

Die Haushaltssatzung liegt zur Einsichtnahme im Amt Schlieben, Kämmererei, Zimmer 105, Herzberger Straße 07, Schlieben, aus.

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Amtsgebiet Schlieben (ObV - Amt Schlieben)

Auf Grund der §§ 26 Abs. 1, 2 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehörden-gesetz – OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (GVBl. I/96, [Nr. 21], S. 266) und des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27. November 2006 (GVBl. I/06, [Nr. 15], S. 158), in der jeweils gültigen Fassung, wird vom Amtsdirektor des Amtes Schlieben als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Schlieben vom 03.03.2026 für das Gebiet des Amtes Schlieben folgende ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung gilt für das Gebiet des Amtes Schlieben, sofern nicht speziellere Regelungen Anwendung finden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden oder zugänglichen und genutzten Flächen, ohne Rücksicht auf ihre Eigentumsverhältnisse, Ausbauzustand oder eine öffentlich-rechtliche Widmung. Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere:

- a) alle öffentlichen Straßen im Sinne des § 2 Brandenburgisches Straßengesetz sowie deren Zubehör und Nebenanlagen, Unterführungen, Rinnen, Bushaltestellen;
- b) der Luftraum über dem Straßenkörper;
- c) Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind;
- d) anliegende und nicht umsäumte Abstellflächen für Fahrzeuge;
- e) die Verkehrsflächen begrenzenden Mauern von Wohngebäuden, Hauswänden und sonstigen Baulichkeiten;
- f) Rad-, Reit-, Wald-, Park- und Wanderwege.

(2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Öffentlichkeit bestimmungsgemäß zugänglichen oder der Allgemeinheit zur Verfügung stehenden:

- a) Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Rabatten und Anpflanzungen, Waldungen, Gärten sowie Gewässer mit ihren Ufern und Böschungen;
- b) Ruhebänke, Toiletten-, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Buswartehallen, Wetterschutz- und ähnliche der Allgemeinheit zugänglichen Einrichtungen, sowie Sammelplätze für Wertstoffe;
- c) Denkmäler und unter Denkmalschutz stehende Baulichkeiten, Kunstgegenstände, Standbilder, Plastiken, Anschlagtafeln bzw. -säulen, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen Löschwasserentnahmestellen, Hydranten sowie Lichtsäulenanlagen.

(3) Als eine geschlossene Ortslage ist der Bereich anzusehen, welcher aufgrund der tatsächlichen Bebauung geprägt ist, sich dadurch optisch deutlich von der unbebauten Landschaft abhebt und eine städtebauliche Einheit bildet. Dem stehen insbesondere die bloß einseitige Bebauung oder einzelne unbebaute Grundstücke (Baulücken) entlang der Straße nicht entgegen.

(4) Anlieger im Sinne dieser Verordnung sind die Eigentümer und zum Besitz eines Grundstücksberechtigten sowie sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken oder Gebäuden, die an Verkehrsflächen oder Anlagen unmittelbar angrenzen oder durch diese erschlossen sind.

§ 3 Benutzung der öffentlichen Anlagen und Verkehrsflächen

(1) Öffentliche Anlagen dürfen ohne Genehmigung nur so benutzt werden, wie es der Natur der Anlage und ihrer Zweckbestimmung entspricht.

(2) Eine über die Zweckbestimmung hinausgehende Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen bedarf der Genehmigung und richtet sich nach den örtlichen Vorschriften der Sondernutzung.

(3) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen hat sich jeder so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Die Nutzung der Verkehrsflächen und Anlagen darf weder vereitelt noch beschränkt werden oder in anderer auf den Gegenstand rechtswidrig und schuldhaft einwirkender Weise erfolgen. Sie sind schonend zu behandeln.

(5) Es ist in den Anlagen und an bzw. auf Verkehrsflächen insbesondere untersagt:

- a) unbefugt Bäume, Sträucher und Pflanzen anzusäen bzw. anzupflanzen oder aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonst wie zu verändern;
- b) unbefugt diese Flächen oder die dort befindlichen Gebäude, Vorrichtungen und Gegenstände zu beschädigen, anders als bestimmungsgemäß zu nutzen oder zu verändern und sofern diese beweglich sind, zu entfernen oder zu versetzen;
- c) zu lagern oder zu übernachten, Feuer zu machen oder Grillgeräte zu betreiben;
- d) sich so zu verhalten, dass andere Personen behindert oder belästigt werden, insbesondere durch aufdringliches Verhalten, Betteln, durch einen berauschten Zustand oder Lärmen;
- e) gewerbliche Betätigungen, die einer Erlaubnis nach § 55 Abs. 2 GewO bedürfen, vor öffentlichen Gebäuden, insbesondere vor Kirchen, Schulen und Friedhöfen im Einzugsbereich vor Ein- und Ausgängen auszuüben;
- f) Kraftfahrzeuge und Anhänger mit fehlender Zulassung für den Straßenverkehr oder im nicht betriebsbereiten Zustand abzustellen.

(6) Jede Verunreinigung von Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten, insbesondere:

- a) unbefugt diese Flächen oder die dort befindlichen Gebäude, Vorrichtungen und Gegenstände zu beschmutzen, zu bemalen, zu besprühen oder zu bekleben;
- b) durch Verrichten der Notdurft;
- c) das Wegwerfen, Wegkippen, Zurücklassen von Abfällen jeglicher Art sowie scharfkantigen, spitzen, gleitfähigen oder anderweitig gefährlichen Gegenständen;
- d) der Transport von losen, flugfähigen Materialien in offenen Behältnissen oder auf offenen und nicht abgedeckten Lastkraftwagen und Anhängern, sofern durch die Verschmutzungen der Straßenverkehr erschwert oder gefährdet wird;
- e) Handlungen in Trinkwasserschutzgebieten vorzunehmen, die geeignet sind, die Menge und Güte des Grundwassers zu beeinträchtigen;
- f) das Einschütten oder Einkehren von Kehrriech, Straßenschmutz oder sonstigem Unrat in Straßenrinnen;
- g) das Waschen, Reparieren, Warten oder Instandsetzen von Kraftfahrzeugen und Anhängern. Davon ausgenommen ist die Scheiben-, Scheinwerfer- und Kennzeichenreinigung sowie Maßnahmen zur sofortigen Pannenbeseitigung, Kleinst- und Notreparaturen.

(7) Wurden öffentliche Verkehrsflächen oder Anlagen – auch in Ausübung eines Rechts oder einer Befugnis – verunreinigt, so hat der Verursacher unverzüglich für die Beseitigung dieses Zustandes Sorge zu tragen. Andernfalls ist das Amt Schlieben berechtigt, die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Hinsichtlich der öffentlichen Straßen gilt § 17 des Brandenburgischen Straßengesetzes unbeschadet. Rechtfertigungsgründe entbinden nicht von der Beseitigung der Verschmutzung.

(8) Es ist verboten, Hydranten/ Löschwasserentnahmestellen, Einflußöffnungen der Straßenentwässerung und Kontrollschächte der Kanalisation zu verdecken, zu versperren oder sonst wie die Gebrauchsfähigkeit zu beeinträchtigen.

(9) Die Nutzung von Kinderspiel- und Bolzplätzen ist ausschließlich entsprechend ihrer Zweckbestimmung erlaubt. Der Konsum von Alkohol und berauschenden Mitteln auf diesen Plätzen ist untersagt.

(10) Die Benutzung der öffentlichen Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Eine Verpflichtung zur Beleuchtung oder Beseitigung von hindernden Gegenständen besteht seitens der Stadt bzw. der Gemeinde nicht.

§ 4 Anliegerpflichten

(1) Das Laub von Bäumen an Straßen und auf Anlagen, das auf Privatgrundstücke fällt, ist durch den Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten des bebauten oder unbebauten Grundstückes selbst zu entsorgen.

(2) Hecken und ähnliche Einfriedungen dürfen nicht in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen. Bäume, Äste und Zweige müssen über den Gehweg und Radfahrweg mindestens 2,50 m, über der Fahrbahn mindestens 4,50 m vom Erdboden entfernt gehalten werden. (Lichttraumprofil) Straßenbeleuchtungen sind so freizuschneiden, dass die Ausleuchtung der Straße nicht eingeschränkt wird. Verkehrszeichen sind stets freizuhalten, sodass eine uneingeschränkte Sicht auf diese erfolgen kann.

(3) Blumentöpfe und -kästen sowie andere Gegenstände sind gegen Herabstürzen zu sichern.

(4) Schneeüberhang und Eiszapfen an Gebäuden sind von den Anliegern zu entfernen, sofern das Leben oder und die Gesundheit gefährdet ist bzw. Sachen beschädigt werden können. Die Eisbildungen sind unter aller Vorsicht zu beseitigen.

(5) Jeder Eigentümer oder sonst dinglich Berechtigte bzw. beauftragte Dritte eines bebauten Grundstückes ist verpflichtet, am Hauptgebäude die dem Grundstück zugeteilte Hausnummer auf eigene Kosten anzubringen. Das Amt Schlieben legt, auf Antrag oder von Amts wegen, die jeweilige Hausnummer fest. Ein Anspruch auf eine bestimmte Hausnummer besteht nicht. Die Hausnummer ist unmittelbar neben dem Hauseingang deutlich sichtbar und lesbar anzubringen. Sollte die Anbringung der

Hausnummer am Haupteingang nicht möglich bzw. verdeckt sein, so ist sie an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung neben dem Eingangstor bzw. -tür zu befestigen, ggf. separat anzubringen. Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von einem halben Jahr nicht entfernt werden. Es ist so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

(6) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, Besitzer und sonstige dinglich Berechtigte müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen auf ihren Grundstücken, an Gebäuden oder sonstigen Einfriedungen, angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn sie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich sind. Es ist untersagt, derartige Zeichen oder Einrichtungen unbefugt zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

(7) Brachflächen oder sonstige ungenutzte Grünlandflächen, insbesondere solche innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte durch regelmäßige Pflegemaßnahmen (z.B. durch Mahd, Beweidung, ggf. Entbuschung) so zu pflegen, dass der offene Charakter erhalten bleibt und einer Gefährdung der Allgemeinheit durch Vermüllen und Gefährdung der Verkehrssicherheit vorgebeugt wird und Nachbarn sowie öffentliche Flächen nicht nachteilig beeinflusst werden.

§ 5 Abfallbehälter, Sperrmüll, Entsorgungsgut

(1) Im Haushalt und Gewerbe angefallener Müll darf nicht in Papierkörbe gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.

(2) Das Einwerfen der Altmaterialien (Papier, Glas etc.) ist werktags von 19.00 bis 07.00 Uhr des nächsten Tages sowie an Sonn- und Feiertagen untersagt.

(3) Abfallbehälter aller Art, Sammelbehälter zur Rückgewinnung von Rohstoffen und Behältnisse für Streugut dürfen nicht durchsucht, Gegenstände daraus nicht entnommen oder verstreut werden.

(4) Soweit aus Trinkhallen, Imbissstuben, Speiseeisständen oder ähnlichen Verkaufsstellen Lebensmittel zum sofortigen Verzehr verkauft werden, haben die Gewerbetreibenden Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen bzw. anzubringen und rechtzeitig zu entleeren sowie in einem Umkreis von mindestens 50 Metern die Rückstände einzusammeln und regelmäßig auf eigene Kosten zu entsorgen.

(5) Abfallbehälter, Abfallsäcke sowie Sperrmüll- und Schrottgegenstände sind grundsätzlich auf dem Grundstück zu lagern.

(6) Abfallbehälter oder -säcke sowie Entsorgungsgut für die Sperrmüll- oder Schrottabfuhr dürfen frühestens am Vortag des vom öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers festgesetzten Abfuhrtermins vor den Grundstücken im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von den Verkehrsflächen zu entfernen. Nicht mitgenommene Gegenstände müssen unverzüglich durch die für die Sperrmüll- bzw. Schrottabfuhr verantwortliche Person (Anmelder/in) entfernt werden.

§ 6 Tierhaltung

(1) Jeder Tierhalter ist verpflichtet, seine Tiere so zu halten, dass eine Gefährdung oder eine Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen sowie eine Gefährdung der Umwelt ausgeschlossen werden.

(2) Der Tierhalter bzw. Tierführer ist verpflichtet, Verunreinigungen durch Tiere auf Verkehrsflächen und in Anlagen zu vermeiden bzw. unverzüglich zu beseitigen. Er hat dafür geeignete Materialien mitzuführen.

(3) Hunde dürfen auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage nur angeleint geführt werden. Die Leinenpflicht gilt auch für Parkanlagen und parkähnlichen Anlagen mit besonderem Naturschutzcharakter (z. B. Langer Berg

in Schlieben, Park Lebusa, Körbaer Teich). Speziell am Körbaer Teich ist dafür der Uferbereich sowie die Spazier- / Wanderpfade und -wege um das Gewässer herum maßgeblich.

(4) Außerhalb der geschlossenen Ortslage können Hunde ohne Leine geführt werden, wenn Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Absatz 3 Satz 2 und 3 bleiben davon unberührt. Zum Hund muss jederzeit Ruf- und Blickkontakt bestehen.

(5) Das Mitführen von Tieren in Bädern, an Badestellen, auf Kinderspielplätzen, Bolzplätzen oder Liegewiesen ist untersagt.

(6) Das Füttern von herrenlosen Tieren ist nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.

§ 7

Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

(1) Abweichend von den Vorschriften des § 3 Abs. 2 BbgLÖG dürfen im Amt Schlieben aus besonderem Anlass jährlich die Verkaufsstellen in der Zeit von 13.00 – 20.00 Uhr in nachfolgenden Orten geöffnet sein:

Tag	Ort	Anlass
1. Sonntag im Juli	Schlieben	Moienmarkt
03.10. -	Schlieben	Kellerstraßenfest
Tag der Deutschen Einheit		
1. Adventssonntag	Schlieben	Weihnachtsmarkt

(2) Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern aufgrund dieser Vorschrift sind § 10 BbgLÖG, das Arbeitszeitgesetz, das Jugendarbeitsschutzgesetz und das Mutterschutzgesetz in der jeweils aktuell geltenden Fassung zu beachten.

§ 8

Ausnahmegenehmigungen

Der Amtsdirektor als örtliche Ordnungsbehörde kann auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen, wenn ein berechtigtes Interesse geboten ist. Sie können unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 3 Abs. 1 und 3 Verkehrsflächen und Anlagen nicht ihrer Zweckbestimmung entsprechend benutzt und wer Dritte durch die Benutzung gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt;
- b) entgegen § 3 Abs. 4 die Nutzung von Verkehrsflächen und Anlagen vereitelt, beschränkt oder sonst wie rechtswidrig und schuldhaft auf diese einwirkt oder diese Flächen und Anlagen nicht schonend behandelt;
- c) entgegen § 3 Abs. 5 a) – f) entsprechende Handlungen vornimmt, welche auf Verkehrsflächen und Anlagen untersagt sind;
- d) entgegen § 3 Abs. 6 a) – g) das Verunreinigungsverbot missachtet und der Beseitigungspflicht nach Abs. 7 nicht nachkommt;
- e) entgegen § 3 Abs. 8 dort genannte Vorrichtungen verdeckt, versperrt oder sonst wie ihre Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigt;
- f) entgegen § 3 Abs. 9 Spiel- und Bolzplätze entgegen ihrer Zweckbestimmung nutzt oder dort Alkohol bzw. andere berausende Mittel konsumiert;
- g) entgegen § 4 Abs. 1 Laub nicht selbst entsorgt;
- h) entgegen § 4 Abs. 2 die Maßgaben des Lichtraumprofils und die Freihaltung von Straßenbeleuchtung sowie Verkehrszeichen missachtet;
- i) entgegen § 4 Abs. 3 Gegenstände nicht ordnungsgemäß vor Herabstürzen sichert;
- j) entgegen § 4 Abs. 4 Schneeüberhang und Eiszapfen nicht entfernt und somit die Allgemeinheit gefährdet;
- k) entgegen § 4 Abs. 5 Hausnummern nicht oder in nicht erkennbarer Weise anbringt;

- l) entgegen § 4 Abs. 6 die Anbringung, Änderung, Ausbesserung von Zeichen, Aufschriften und Einrichtungen nicht duldet oder diese beseitigt, verändert oder verdeckt;
- m) entgegen § 4 Abs. 7 Brachflächen nicht entsprechend pflegt;
- n) entgegen § 5 Abs. 1 Haushalts- und Gewerbemüll in öffentlichen Papierkörben entsorgt;
- o) entgegen § 5 Abs. 2 Einwurfzeiten für Altmaterialien missachtet;
- p) entgegen § 5 Abs. 3 jegliche Sammelbehälter durchsucht, Gegenstände entnimmt oder verstreut;
- q) entgegen § 5 Abs. 4 Abfallbehälter nicht bereitstellt und der Beseitigungspflicht nicht nachkommt;
- r) entgegen § 5 Abs. 5 und 6 Abfallbehälter, Sperrmüll- sowie Schrottgegenstände und Abfallsäcke außerhalb des Grundstückes lagert oder die Abfallbehälter nach der Leerung sowie dort verbliebenes Entsorgungsgut nicht unverzüglich beräumt oder während der Bereitstellung eine Störung für die öffentliche Sicherheit verursacht;
- s) entgegen § 6 Abs. 1 nicht Sorge dafür trägt, dass sein Tier keine Gefährdung oder Belästigung der Anwohner oder sonstiger Personen verursacht sowie keine Gefährdung für die Umwelt darstellt;
- t) entgegen § 6 Abs. 2 Verunreinigungen von Tieren nicht unverzüglich beseitigt;
- u) entgegen § 6 Abs. 3 Hunde innerhalb der geschlossenen Ortslage oder in Park- sowie parkähnlichen Anlagen unangeleint führt;
- v) entgegen § 6 Abs. 5 Tiere mitführt;
- w) entgegen § 6 Abs. 6 herrenlose Tiere ohne Zustimmung der zuständigen Behörde füttert.

(2) Ordnungswidrigkeiten können entsprechend § 30 Ordnungsbekanntmachungsgesetz des Landes Brandenburg i. V. m. § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, in den jeweils gültigen Fassungen, mit einer Geldbuße belegt werden. Das Recht zur Erteilung von Verwarnungen bleibt davon unberührt.

(3) Die Einziehung der durch die Zuwiderhandlung gewonnenen oder erlangten Gegenstände kann angeordnet werden und richtet sich nach §§ 22 bis 29 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der aktuell gültigen Fassung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Schlieben, den 03.03.2026

gez. Polz
Amtsdirektor

Impressum

Amtsblatt für das Amt Schlieben

- Herausgeber: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07, Telefon: 03 53 61/3 56 -0, Fax: 03 53 61/3 56 30
 - Internet: www.amt-schlieben.de, E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
 - Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89 -0
 - Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amt Schlieben, vertreten durch den Amtsdirektor Andreas Polz, 04936 Schlieben, Herzberger Straße 07
- Für den Inhalt der Rubrik – Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände – sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint monatlich und wird kostenlos an die Haushalte im Amtsgebiet verteilt und liegt nach jeweiligem Erscheinen noch 3 Monate im Amtsgebäude aus. Nach Bedarf ist eine häufigere Erscheinungsweise möglich. Die Lieferung des Amtsblattes erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werchau-Süd“ in der Stadt Schlieben OT Werchau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.09.2025 die Aufstellung des o. g. vorhabenbezogenen (vhb.) Bebauungsplans beschlossen (Beschluss-Nr. 59.-09./2025). Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Jahrgang 35, Nr. 11 am 19.11.2025 für das Amt Schlieben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht.

Allgemeines Ziel der Planung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ gemäß § 11 BauNVO südlich des Ortsteils Werchau zur Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 60/3 und 69/1 der Flur 4 in der Gemarkung Werchau mit einer Gesamtgröße von ca. 41 ha gemäß beigefügtem Übersichtsplan. Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des vhb. Bebauungsplans zu beteiligen, wird der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument und der Begründung, in der Fassung vom 30.01.2026 in der Zeit

vom **26.03.2026** bis einschließlich **26.04.2026**

elektronisch auf der Webseite des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie über das Landesportal unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

Montags, Mittwochs,	
Donnerstags	08:00 – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
Dienstags	08:00 – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
Freitags	08:00 – 12:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.



Abbildung 1: Geltungsbereich vhb. B-Plan „Werchau-Süd“, ohne Maßstab

Hinweise:

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planvorentwurf können auch elektronisch an amt-schlieben@t-online.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DS-

GVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ausliegt.

Stadt Schlieben, den 06.03.2026

Polz
Amtsdirektor

Schülzchen
Bürgermeisterin

Amtliche Bekanntmachung des Amtes Schlieben Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Vorentwurfs des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werchau-West“ in der Stadt Schlieben OT Werchau gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schlieben hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 20.05.2025 die Aufstellung des o.g. vorhabenbezogenen (vhb.) Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Jahrgang 35, Nr. 11 am 19.11.2025 für das Amt Schlieben gemäß § 2 Abs. 1 BauGB bekanntgemacht. Allgemeines Ziel der Planung ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Photovoltaik“ in der Gemarkung Werchau, Flur 1, Flurstücke teilw. 39, 73 und 75, gemäß beigefügtem Übersichtsplan. Um die Bürger möglichst frühzeitig am Aufstellungsverfahren des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Werchau-West“ zu beteiligen, wird der Vorentwurf, bestehend aus dem Plandokument, der Begründung und dem Umweltbericht, in der Fassung 30.01.2026 in der Zeit

vom **26.03.2026** bis einschließlich **26.04.2026**

elektronisch auf der Webseite des Amtes Schlieben unter <https://www.amt-schlieben.de/verwaltung/service/veroeffentlichungen/> sowie über das Landesportal unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/> der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Zusätzlich können die oben genannten Planunterlagen während der angegebenen Frist im Amt Schlieben, Bauverwaltung, Zimmer 208, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben während der folgenden Dienstzeiten:

Montags, Mittwochs,	08:00 – 12:00 und 12:30 – 16:00 Uhr
Donnerstags	
Dienstags	08:00 – 12:00 und 12:30 – 18:00 Uhr
Freitags	08:00 – 12:00 Uhr

bzw. nach telefonischer Terminvereinbarung eingesehen werden.



Abbildung 1: Geltungsbereich vhb. B-Plan „Werchau-West“, o. M.

Hinweise:

Stellungnahmen zum Vorentwurf des Bebauungsplans können während der genannten Frist schriftlich oder mündlich bei der

Bauverwaltung zu den genannten Zeiten zur Niederschrift abgegeben werden. Stellungnahmen zum Planvorentwurf können auch elektronisch an amt-schlieben@t-online.de abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangabe abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligungen nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches ausliegt.

Stadt Schlieben, den 06.03.2026

Polz
Amtdirektor

Schülzchen
Bürgermeisterin

Amt Schlieben, Herzberger Str. 7, 04936 Schlieben

Stellenausschreibung

Das Amt Schlieben sucht ab dem **01.06.2026** eine

Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit für den Kita-/Schulkomplex Hohenbucko.

Die vollständige Stellenausschreibung finden Sie auf der Homepage des Amtes Schlieben unter www.amt-schlieben.de.

Folgende kommunale Wohnungen im Amtsbereich Schlieben stehen zur Vermietung:

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Herzberger Straße 11

Lagebeschreibung: an der B 87 zwischen Herzberg und Luckau

Objektbezeichnung: Wohnhaus, 4 WE

Objektbeschreibung: 3 WE vermietet

Zu vermieten: - eine 3 Raumwohnung 60,88 m², OG re

Ausstattung: - Wohnungstüren neuwertig
- Bad - neuwertig mit Badewanne u. WC
- Küche - Fußbodenfliesen, Fliesenspiegel, Deckenpaneele
- Flur – PVC-Belag
- Ölheizung/ Warmwasser
- Garage vorhanden

Energie

Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Endenergiebedarf: 280 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Öl

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Bahnhofstraße 19

Lagebeschreibung: Stadtmitte (am NP-Markt)

Objekt: Wohnhaus, 4 WE

Zu vermieten: eine 2 Raumwohnung 55,15 m², OG re

Ausstattung: komplett saniert (Fenster, Türen, Maler, Fußboden)
- Bad mit Dusche/WC neu
- Ölheizung/Warmwasser

Energie

Energieausweistyp: Energiebedarfsausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Energiebedarf: 166 kWh/(m² a)

PLZ/Ort/Straße: 04936 Schlieben
Ernst-Thälmann-Straße 19-22, Aufgang
Nr. 20

Lagebeschreibung: östl. Stadteingang aus Richtung Luckau kommend

Objektbezeichnung: Wohnblock, 24 WE

Objektbeschreibung: 3 WE durch die Stadt Schlieben vermietet
21 WE - Eigentumswohnungen

Zu vermieten: - eine 2 Raumwohnung 44,03 m², EG li

Ausstattung: - teilmöbliert
- Bad mit Dusche/ WC
- Ölheizung/ Warmwasser

Energie

Energieausweistyp: Energieverbrauchsausweis
Gültig bis: 18.06.2029
Energieverbrauch: 88,54 kWh/(m² a)

PLZ/Ort/Straße: 04936 Kremitzau OT Kolochau, Dorfstraße 5

Lagebeschreibung: Dorfmitte

Objektbezeichnung: kleines Einfamilienhaus mit einer Wohnfläche von 50,30 m²

Zu vermieten: 2 Zimmer, Küche, Bad mit Dusche und WC
Ölheizung

Energie

Energieausweistyp: Bedarfsenergieausweis
Gültig bis: 28.08.2028
Endenergiebedarf: 354 kWh (m²a)
Befeuerungsart: Öl

Zu erfragen im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben; Tel. 035361 35623

Gemeinde Kremitzau

Die Gemeinde Kremitzau bietet folgendes Grundstück zum Kauf an:

Lage: Bahnhofstraße, 04936 Kremitzau / OT Kolochau

Katasterdaten: Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 539

Grundstücksgröße: 1.007 m²

Beschreibung: Wohnbaugrundstück (mit Bebauungsverpflichtung innerhalb von 5 Jahren)

Verkaufspreis: mind. Bodenrichtwert (Bauland Kolochau 16,00 €/m²)

Erschließungszustand: medien- und verkehrstechnisch ortsüblich erschlossen
Zuwegung, Wasser/Abwasser, Energieversorgung vorhanden bzw. anliegend

Besonderheiten: Das in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, gelegene Flurstück 539 kann bei Bedarf zusammen mit dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 538 (Größe 1.293 m²), welches ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Kremitzau steht, erworben werden. In diesem Fall entfällt die Bebauungsverpflichtung.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 539 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abbrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361/356 - 20.



© Amt Schlieben 2026 | © GeoBasis-DE/LGB 2026, dl-de/by-2-0

Gemeinde Kremitzau

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Baugrundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails: Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 70 (Hauptstraße 1 C, 04916 Kremitzau / OT Polzen)

Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Grundstücksgröße: 1.787 m²

Verkaufspreis: Mindestgebot 15,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasserver- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand: ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Lagebeschreibung: Die Gemeinde Kremitzau ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schlieben. Der Ortsteil Polzen gehört neben den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf zur Gemeinde Kremitzau. In allen drei Ortsteilen herrscht ein aktives, kulturelles und sportliches Leben in mehreren Vereinen, u. a. gibt es eine eigene Kegelbahn. Der Nachbarortsteil Kolochau verfügt über eine neue, moderne Kindertagesstätte, in der freie Kapazitäten sind. Zur Kreisstadt Herzberg (Elster) in 4 km Entfernung und zur Amtsverwaltung Schlieben in 7 km Entfernung besteht an Werktagen stündlich eine Busverbindung zwischen 05.00 Uhr und 19.00 Uhr, an den Wochenenden aller 2 Stunden.

Angebotsabgabe: Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 70 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 /356 - 20.



© Amt Schlieben 2026 | © GeoBasis-DE/LGB 2026, dl-de/by-2-0

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Baugrundstück ab sofort zum Kauf aus:

Ausschreibungsdetails:

Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 69 (Hauptstraße 1 D, 04916 Kremitzau / OT Polzen)

Baugrundstück mit einer Bebauungsverpflichtung innerhalb von 4 Jahren

Grundstücksgröße: 1.950 m²

Verkaufspreis:

Mindestgebot 15,00 €/m², zzgl. Kosten für Herstellung Wasserver- und Abwasserentsorgung

Erschließungszustand:

ortsüblich erschlossen bzw. anliegend (Zuwegung, Energie, Telefonie, Internet), ausstehend Wasser / Abwasser

Lagebeschreibung:

Die Gemeinde Kremitzau ist amtsangehörige Gemeinde des Amtes Schlieben. Der Ortsteil Polzen gehört neben den Ortsteilen Kolochau und Malitschkendorf zur Gemeinde Kremitzau. In allen drei Ortsteilen herrscht ein aktives, kulturelles und sportliches Leben in mehreren Vereinen, u. a. gibt es eine eigene Kegelbahn. Der Nachbarortsteil Kolochau verfügt über eine neue, moderne Kindertagesstätte, in der freie Kapazitäten sind. Zur Kreisstadt Herzberg (Elster) in 4 km Entfernung und zur Amtsverwaltung Schlieben in 7 km Entfernung besteht an Werktagen stündlich eine Busverbindung zwischen 05.00 Uhr und 19.00 Uhr, an den Wochenenden aller 2 Stunden.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Polzen, Flur 4, Flurstück 69 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 356 - 20.



© Amt Schlieben 2026 | © GeoBasis-DE/LGB 2026, dl-de/by-2-0

Gemeinde Kremitzau

Öffentliche Ausschreibung zum Verkauf eines bebauten Grundstücks

Ausschreibungsdetails: Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344 (Kolochauer Straße 7, 04936 Kremitzau / OT Malitschkendorf)

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe - Elster
am Rand des im Zusammenhang bebauten Gemeindegebietes gelegenes und mit einem früheren Freizeitzentrum / Gemeindezentrum (Baujahr ca. 1960 / Modernisierung ca. 2010) bebautes Grundstück

Grundstücksgröße: 2.602 m²

Mindestverkaufspreis: 63.000,00 €

Erschließungszustand: Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen: Wasser- und Abwasseranschluss (Anschlussgebühr nicht mehr erforderlich), Energieversorgung, Straßenbeleuchtung und Zuwegung, Erschließung mit Glasfaseranschluss demnächst.

Weitere Hinweise: lastenfrei, keine bestehenden Miet- bzw. Pachtverhältnisse

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Malitschkendorf, Flur 2, Flurstück 344 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben

abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Diese Vergabe erfolgt durch Beschluss der Gemeindevertretung. Eine persönliche Einsichtnahme in das Verkehrswertgutachten ist jederzeit unter vorheriger Terminabstimmung mit Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 356 - 20 möglich.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, verarbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 356 - 20.



© Amt Schlieben 2025 | © GeoBasis-DE/LGB 2025, dl-de/by-2-0

Gemeinde Kremitzau

Die Gemeinde Kremitzau schreibt folgendes Grundstück ab sofort zum Kauf aus:

Katasterdaten: Gemeinde Kremitzau, Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 538 (Bahnhofstraße 4, 04936 Kremitzau / OT Kolochau)

Lagebeschreibung: Land Brandenburg, Landkreis Elbe - Elster
in zentraler Lage des bebauten Gemeindegebietes gelegenes und mit einer alten Kindertagesstätte (Baujahr 1966) bebautes Grundstück

Grundstücksgröße: 1.293 m²

Verkaufspreis: Höchstgebot

Erschließungszustand: Das Grundstück ist entsprechend der örtlichen Verhältnisse erschlossen: Wasser- und Abwasseranschluss, Energieanschluss, Straßenbeleuchtung und Zuwegung, Erschließung mit Glasfaseranschluss demnächst.

Weitere Hinweise: lastenfrei

Objektbeschreibung: Gebäude erbaut 1966, teilsaniert, zweigeschossig, teilunterkellert, Dachgeschoss ausgebaut, Wohnfläche ca. 160 m² (auch nutzbar für ein nicht störendes Gewerbe (Kleingewerbe), Energieausweis in Erstellung

Besonderheiten: Das in der Gemarkung Kolochau, Flur 2, gelegene Flurstück 538 kann bei Bedarf zusammen mit dem unmittelbar angrenzenden Flurstück 539 (Größe 1.007 m²), welches ebenfalls im Eigentum der Gemeinde Kremitzau steht, erworben werden.

Angebotsabgabe:

Das Angebot ist in einem verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift – Angebot Gemarkung Kolochau, Flur 2, Flurstück 538 im Amt Schlieben, Herzberger Straße 7 in 04936 Schlieben abzugeben. Eine Haftung der Gemeinde Kremitzau in Bezug auf die Angaben ist ausgeschlossen.

Ein Rechtsanspruch auf die Vergabe des Grundstücks aufgrund dieser Veröffentlichung besteht nicht. Die Gemeinde Kremitzau ist nicht verpflichtet, dem höchsten oder irgendeinem Gebot den Zuschlag zu erteilen. Zudem behält sie sich das Recht vor, das Ausschreibungsverfahren jederzeit, ohne Angabe von Gründen abzubrechen oder ganz aufzuheben. Es handelt sich hierbei um keine Ausschreibung im Sinne des Vergaberechts, deshalb besteht keine Bindung an die Vergabebestimmungen der VgV, VOL, VOB o. ä.

Eingereichte Unterlagen werden nicht zurückgesandt. Gemäß der EU-DSGVO in Verbindung mit dem BDGS wird darauf hingewiesen, dass die personengebundenen Daten zur Auswertung der Gebote verwaltungsintern elektronisch gespeichert, ver-

arbeitet und genutzt werden. Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nicht. Mit der Abgabe eines Angebotes bestätigt der Bieter die Kenntnis dieser allgemeinen Informationen.

Ansprechpartner für Rückfragen ist Frau Kirschner, Abt. Liegenschaften, unter der Telefonnummer 035361 /356 - 20.



© Amt Schlieben 2026 | © GeoBasis-DE/LGB 2026, dl-de/by-2-0

Nachrichten anderer Behörden und Verbände

Jagdgenossenschaft Frankenhain

März 2026

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Frankenhain

am Samstag, dem 18.04.2026, um 19:30 Uhr
in der Mehrzweckhalle in Frankenhain.

Dazu sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaft Frankenhain mit Partner herzlich eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Gemeinsames Jagdessen
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Bericht des Rechnungsprüfers
6. Beschlussfassung
 - Bestätigung der Berichte
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entlastung des Kassenführers
7. Informationen zur Auszahlung des Reinerlöses der Jagdpacht und Beschlussfassung
8. Gemütliches Beisammensein sofern die Verordnungslage es zulässt

Es wird ausdrücklich auf Folgendes hingewiesen:

- die Versammlung ist nicht öffentlich
- Eigentumsveränderungen bei bejagbaren Flächen sind durch aktuelle Grundbuchauszüge dem Vorstand anzuzeigen
- Vollmachten sind ausschließlich für diese Versammlung zu erteilen
- Vollmachten haben den Umfang der Bevollmächtigten konkret zu beschreiben

Lehmann
Jagdvorsteher

Jagdgenossenschaft Oelsig

09.03.2026

Einladung zur Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Oelsig

Am Freitag, den 24.04.2026, findet um 19 Uhr in dem Kaminzimmer der Fam.

Kupke, Oelsig Nr. 6 die Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3. Bericht des Vorstandes
4. Bericht des Kassenführers
5. Beschlussfassung zur Entlastung des Vorstandes
6. Beschlussfassung zur Entlastung des Kassenführers
7. Beschlussfassung zur Entlastung des Kassenprüfers
8. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages
9. Anträge und Verschiedenes

Alle Jagdgenossen der Gemarkung Oelsig sind herzlich eingeladen und werden gebeten falls erforderlich Vollmachten zu erteilen. Soll eine Aktualisierung des Jagdkatasters erfolgen, müssen unbedingt Grundbuchauszüge vorgelegt werden.

gez. Walther
Jagdvorstand

Pressemitteilung des Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg L 68, Brücke über den Mühlgraben bei Schlieben (Ersatzneubau)

Durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg ist wegen des schlechten baulichen Zustandes des vorhandenen Brückenbauwerkes die Erneuerung der Brücke über den Mühlgraben bei Schlieben vorgesehen.

Das neue Brückenbauwerk wird aus Stahlbeton-Fertigteilen (Rahmenfertigteile mit einer lichten Breite von 3,50 m und einer lichten Höhe von 2,50 m) hergestellt. Zusätzlich erfolgt ein Straßenausbau auf einer Länge von ca. 350 m.

Leider ist es nicht möglich, die Arbeiten unter Verkehr durchzuführen. Deshalb wird die Baumaßnahme unter Sperrung der L 68 während der Bauzeit realisiert. Folgende Umleitungsstrecke ist vorgesehen:

L 68 – Schlieben – L 681 – L 691 – Frankenhain – L 69 – Oelsig – L 68

Für die Realisierung der Baumaßnahme wurde nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren die Fa. EUROVIA Verkehrsbau GmbH, Kolkwitz beauftragt. Die Gesamtkostenaufwand der Baumaßnahme beläuft sich auf ca. 1.300.000,- EUR. Die Bauarbeiten beginnen am 30.03.26 und enden vrs. im November 2026.

Der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg bittet die Bürger um Verständnis für auftretende Erschwernisse bzw. Behinderungen.

Bereitschaftsdienst

Mobiltelefonische Erreichbarkeit der Revierpolizei im Amt Schlieben

Die für das Amt Schlieben zuständige Revierpolizistin Frau Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag ist unter der Mobiltelefonnummer 01707059905 erreichbar.

Revierpolizei Amt Schlieben

Polizeihauptkommissarin Kathi Sonntag

Büro: Amt Schlieben, Herzberger Straße 7, 04936 Schlieben

Sprechzeiten: Dienstag, 14:00 - 17:00 Uhr, Tel.: 035361 80311

Mobil: 01707059905

Polizeirevier Herzberg (Elster) (24 h besetzt): Tel. 03535-42-0

Kassenärztlicher Bereitschaftsdienst

Der kassenärztliche Bereitschaftsdienst ist rund um die Uhr an jedem Tag der Woche unter

116 117

erreichbar. Auch am Wochenende und an Feiertagen steht die Arzthotline zur Verfügung.

Wer erledigt was im Amt Schlieben?

Hier finden Sie die für Ihr Anliegen zuständigen Mitarbeiter.

A

Aufgabe / Anliegen

Abfall (illegal)

Abmeldung Wohnsitz (bei Wegzug ins Ausland)

Abwasser / Wasser

Amtsnachrichten

Anmeldung Wohnsitz

Ausbildung

B

Aufgabe / Anliegen

Bauland

Bauleitplanungen (Satzungen, Bebauungspläne)

Baumschutz

Beglaubigungen

Beurkundungen

Bodenrichtwerte

Bundesfreiwilligendienst (Antragstellung)

Bauvorhaben Hochbau/Bauvorhaben Tiefbau

D

Aufgabe / Anliegen

Dienstbarkeiten, Leitungs- und Wegrechte

E

Aufgabe / Anliegen

Ehefähigkeitszeugnis

Eheschließung

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt

Frau Rotter, Ordnungsamt

Frau Jährling, Einwohnermeldeamt

Frau Richter, Einwohnermeldeamt

VEOLIA, als Betriebsführer des

Wasserverbandes Schlieben oder

Herr Poser, Bauverwaltung

Frau Kohl, Sekretariat

Frau Jährling, Einwohnermeldeamt

Frau Richter, Einwohnermeldeamt

Frau Fiebig, Stabsabteilung

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25

03 35 61 / 3 56 - 32

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 14

03 53 61 / 8 25 73 oder

03 53 61 / 3 56 - 33

03 53 61 / 3 56 - 10

03 53 61 / 3 56 - 15

03 53 61 / 3 56 - 14

03 53 61 / 3 56 - 41

Bearbeiter / Abteilung

Frau Kirschner, Liegenschaften

Herr Paschke, Bauverwaltung

Frau Rotter, Ordnungsamt

Frau Losse, Standesamt

Frau Losse, Standesamt

Frau Kirschner, Liegenschaften

Frau Bladt, Personalverwaltung

Herr Bobach, Bauverwaltung

Herr Poser, Bauverwaltung

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 20

03 53 61 / 3 56 - 13

03 53 61 / 3 56 - 32

03 53 61 / 3 56 - 18

03 53 61 / 3 56 - 18

03 53 61 / 3 56 - 20

03 53 61 / 3 56 - 22

03 53 61 / 3 56 - 24

03 53 61 / 3 56 - 33

Bauvorhaben

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 20

Bearbeiter / Abteilung

Frau Kirschner, Liegenschaften

Bearbeiter / Abteilung

Frau Losse, Standesamt

Frau Losse, Standesamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 18

03 53 61 / 3 56 - 18

F**Aufgabe / Anliegen**

Feuer im Freien
 Flächennutzungspläne
 Freiwillige Feuerwehren
 Friedhofsgebühren
 Friedhofskataster
 Friedhofswesen
 Führungszeugnis

Fundsachen

Fundtiere

Führerscheinumstellung und -Beantragung, Fahrerkarten

G Aufgabe / Anliegen

Geburtsurkunden, Geburtsanzeigen
 Gefahrenabwehr

Gewerbe
 Gewereregistrierung
 Gewerbezentralregisterauszüge
 Gewerbesteuer
 Grundsteuer
 Grundstücksangelegenheiten (Kauf, Verkauf, Pacht etc.)

H**Aufgabe / Anliegen**

Haushaltssatzung
 Hausnummernvergabe

Hochzeit (allg. Fragen)
 Hunde (Anmeldung)

Hundesteuer

I**Aufgabe / Anliegen**

Immissionsschutz

Immobilienangebote der Gemeinden

J**Aufgabe / Anliegen**

Jugendclubs

Jagdkataster

K**Aufgabe / Anliegen**

Kasse

Katastrophenschutz

Kindertagesstätten

Kindertagesstättenbetreuung

Kindertagesstättenbeiträge

L**Aufgabe / Anliegen**

Leitungsauskünfte, Schachtscheine
 Liegenschaftskataster

M**Aufgabe / Anliegen**

Marktwesen

Meldebescheinigung, Aufenthaltsbescheinigung

Melderegistrierung

N**Aufgabe / Anliegen**

Namensänderungen, Namenserteilungen

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt
 Herr Paschke, Bauverwaltung
 Herr Unger, Ordnungsamt
 Frau Losse, Ordnungsamt
 Frau Losse, Ordnungsamt
 Frau Losse, Ordnungsamt
 Frau Jährling, Einwohnermeldeamt
 Frau Richter, Einwohnermeldeamt
 Frau Jährling, Bürgerbüro
 Frau Richter, Bürgerbüro
 Herr Unger, Ordnungsamt
 Frau Rotter, Ordnungsamt
 Frau Jährling, Einwohnermeldeamt
 Frau Richter, Einwohnermeldeamt

Bearbeiter / Abteilung

Frau Losse, Standesamt
 Herr Unger, Ordnungsamt
 Frau Rotter, Ordnungsamt
 Frau Losse, Ordnungsamt
 Frau Losse, Ordnungsamt
 Frau Losse, Ordnungsamt
 Frau Ronneburg, Kämmerei
 Frau Ronneburg, Kämmerei
 Frau Kirschner, Liegenschaften

Bearbeiter / Abteilung

Frau Wegner, Kämmerei
 Frau Jährling, Ordnungsamt
 Frau Richter, Ordnungsamt
 Frau Losse, Standesamt
 Herr Unger, Ordnungsamt
 Frau Rotter, Ordnungsamt
 Frau Ronneburg, Kämmerei

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt
 Frau Rotter, Ordnungsamt
 Frau Wegner, Kämmerei
 Frau Kirschner, Liegenschaften

Bearbeiter / Abteilung

Frau Buchsteiner, Gebäudemanagement
 Frau Löschau, Gebäudemanagement
 Frau Kirschner, Liegenschaften

Bearbeiter / Abteilung

Frau Winzer, Kämmerei
 Frau Lehmann, Kämmerei
 Herr Unger, Ordnungsamt
 Frau Rotter, Ordnungsamt
 Frau Jahl, Soziales
 Frau Läster, Soziales
 Frau Jahl, Soziales
 Frau Läster, Soziales
 Frau Jahl, Soziales
 Frau Läster, Soziales

Bearbeiter / Abteilung

Frau Köhler, Bauverwaltung
 Frau Kirschner, Liegenschaften

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt
 Frau Rotter, Ordnungsamt
 Frau Jährling, Einwohnermeldeamt
 Frau Richter, Einwohnermeldeamt
 Frau Jährling, Einwohnermeldeamt
 Frau Richter, Einwohnermeldeamt

Bearbeiter / Abteilung

Frau Losse, Standesamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25
 03 53 61 / 3 56 - 13
 03 53 61 / 3 56 - 25
 03 53 61 / 3 56 - 18
 03 53 61 / 3 56 - 18
 03 53 61 / 3 56 - 18
 03 53 61 / 3 56 - 15
 03 53 61 / 3 56 - 14
 03 53 61 / 3 56 - 15
 03 53 61 / 3 56 - 14
 03 53 61 / 3 56 - 25
 03 53 61 / 3 56 - 32
 03 53 61 / 3 56 - 15
 03 53 61 / 3 56 - 14

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 18
 03 53 61 / 3 56 - 25
 03 53 61 / 3 56 - 32
 03 53 61 / 3 56 - 18
 03 53 61 / 3 56 - 18
 03 53 61 / 3 56 - 18
 03 53 61 / 3 56 - 21
 03 53 61 / 3 56 - 21
 03 53 61 / 3 56 - 20

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 16
 03 53 61 / 3 56 - 15
 03 53 61 / 3 56 - 14
 03 53 61 / 3 56 - 18
 03 53 61 / 3 56 - 25
 03 53 61 / 3 56 - 32
 03 53 61 / 3 56 - 21

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25
 03 53 61 / 3 56 - 32
 03 53 61 / 3 56 - 16
 03 53 61 / 3 56 - 20

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 23
 03 53 61 / 3 56 - 43
 03 53 61 / 3 56 - 20

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 19
 03 53 61 / 3 56 - 39
 03 53 61 / 3 56 - 25
 03 53 61 / 3 56 - 32
 03 53 61 / 3 56 - 26
 03 53 61 / 3 56 - 40
 03 53 61 / 3 56 - 26
 03 53 61 / 3 56 - 40
 03 53 61 / 3 56 - 26
 03 53 61 / 3 56 - 40

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 42
 03 53 61 / 3 56 - 20

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25
 03 53 61 / 3 56 - 32
 03 53 61 / 3 56 - 15
 03 53 61 / 3 56 - 14
 03 53 61 / 3 56 - 15
 03 53 61 / 3 56 - 14

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 18

Nutzung von kommunalen Räumlichkeiten

Herr Zimmermann, Marketing

03 53 61 / 8 16 99

Nutzung der Sporthalle

Frau Läster, Soziales

03 53 61 / 3 56 - 40

O**Aufgabe / Anliegen**

Ordnung und Sicherheit

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25

Frau Rotter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 32

P**Aufgabe / Anliegen**

Parkerleichterungen

Bearbeiter / Abteilung

Herr Unger, Ordnungsamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 25

Frau Rotter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 32

Personalausweis

Frau Jährling, Einwohnermeldeamt

03 53 61 / 3 56 - 15

Plakatierungsgenehmigung

Frau Richter, Einwohnermeldeamt

03 53 61 / 3 56 - 14

Frau Jährling, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 15

Frau Richter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 14

R**Aufgabe / Anliegen**

Reisepass, vorläufiger Reisepass

Bearbeiter / Abteilung

Frau Jährling, Einwohnermeldeamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 15

Frau Richter, Einwohnermeldeamt

03 53 61 / 3 56 - 14

ruhender Verkehr (Parken und Halten)

Herr Unger, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 25

Frau Rotter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 32

S**Aufgabe / Anliegen**

Schulträgeraufgaben

Bearbeiter / Abteilung

Frau Läster, Soziales

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 40

Seniorenarbeit

Frau Kühne, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 14

Sondernutzungserlaubnisse

Frau Richter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 14

Herr Unger, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 25

Sterbeurkunden, Sterbefallanzeigen

Frau Rotter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 32

Straßenbeleuchtung

Frau Losse, Standesamt

03 53 61 / 3 56 - 18

Straßenreinigung und Winterdienst

Frau Buchsteiner, Bauverwaltung

03 53 61 / 3 56 - 23

Herr Unger, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 25

Spendenquittungen

Frau Rotter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 32

Frau Schmidt, Kämmerei

03 53 61 / 3 56 - 36

U**Aufgabe / Anliegen**

Ummeldung Wohnsitz

Bearbeiter / Abteilung

Frau Jährling, Einwohnermeldeamt

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 150

Frau Richter, Einwohnermeldeamt

3 53 61 / 3 56 - 14

V**Aufgabe / Anliegen**

Vereine

Bearbeiter / Abteilung

Herr Zimmermann, Marketing

Telefon

03 53 61 / 8 16 99

Verkehrsbeschilderung

Herr Unger, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 25

Verkehrsrechtliche Anordnungen

Herr Unger, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 25

Versicherungen

Frau Rotter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 32

Vollstreckung

Frau Schmidt, Kämmerei

03 53 61 / 3 56 - 36

Frau Lehmann, Kämmerei

03 53 61 / 3 56 - 39

W**Aufgabe / Anliegen**

Wahlen

Bearbeiter / Abteilung

Herr Müller, Stabsabteilung

Telefon

03 53 61 / 3 56 - 12

Wahlscheinanträge

Frau Rotter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 32

Wählerverzeichnis

Frau Jährling, Einwohnermeldeamt

03 53 61 / 3 56 - 15

Frau Richter, Einwohnermeldeamt

03 53 61 / 3 56 - 14

Wasser / Abwasser

Frau Jährling, Einwohnermeldeamt

03 53 61 / 3 56 - 15

Frau Richter, Einwohnermeldeamt

03 53 61 / 3 56 - 14

VEOLIA, als Betriebsführer des

03 53 61 / 8 25 73 oder

Wasserverbandes Schlieben oder

03 53 61 / 3 56 - 33

Herr Poser, Bauverwaltung

Wildschadensbearbeitung

Herr Unger, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 25

Frau Rotter, Ordnungsamt

03 53 61 / 3 56 - 32

Wohnberechtigungsschein

Frau Buchsteiner, Bauverwaltung

03 53 61 / 3 56 - 23

Das Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben informiert

Das Bürgerbüro soll Ihnen möglichst viele Dienstleistungen aus einer Hand anbieten, indem wir außerhalb der gegebenen Sprechzeiten mit einem erweiterten Angebot an Dienstleistungen für Sie da sind!

Sie erhalten eine Vielzahl von Anträgen, die ausgefüllt zu den Sprechzeiten mit den dazu notwendigen Unterlagen die Wartezeit verringern.

Selbstverständlich helfen wir Ihnen auch bei allen anderen Anliegen weiter, damit eine schnelle Bearbeitung auch außerhalb des Bürgerbüros erfolgen kann.

Unsere Öffnungszeiten

Montag	8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag	8:00 bis 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	8:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Freitag	8:00 bis 12:00 Uhr

und nach Vereinbarung

Das Bürgerbüro im Verwaltungsanbau kann zu folgenden Öffnungszeiten aufgesucht werden:

!!!Neue Öffnungszeiten im Bürgerbüro ab 01.03.2025!!!

Montag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Dienstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch:	geschlossen
Donnerstag:	08:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag:	08:00 bis 12:00

Die Mitarbeiter aller Fachbereiche sind auch telefonisch, postalisch oder per E-Mail für Sie erreichbar.

Unsere Anschrift

Bürgerbüro der Amtsverwaltung Schlieben
Herzberger Straße 7
04936 Stadt Schlieben
Telefon (035361) 356 - 0
Fax (035361) 356 - 30
E-Mail: amt-schlieben@t-online.de
Internet: www.amt-schlieben.de

Einwohnermeldeamt/Standesamt

- An- und Ummeldungen
- Abmeldung ins Ausland
- Aufenthalts-, Melde- und Haushaltsbescheinigungen
- Melderegisterauskünfte
- Wohnungsstatuswechsel
- Beantragung von Kinderreisepässen, Personalausweisen und EU-Reisepässen
- Ausstellen von vorläufigen Personalausweisen und Reisepässen
- Bearbeitung bei Verlust von Personalausweis, Reisepass oder Kinderreisepass
- Beantragung von Führungszeugnissen, Pflege des Melderegisters

- Beantragung von Führerscheinen: Ersterteilung, Verlängerung LKW, Erweiterung, Umstellung auf EU-Führerschein, Fahrerkarten
- Beglaubigung von Abschriften/Ablichtungen, Urkunden und Unterschriften
- Beurkundung von Geburten und Sterbefällen
- Durchführung von Eheschließungen
- Begründung eingetragener Lebenspartnerschaften
- Wiederannahme eines früheren Namens
- Namenserteilungen
- Vaterschaftsanerkennungen

Bürgerberatung und Information

- Annahme und Weiterleitung von Hinweisen und Beschwerden
- Informationen über Sprechzeiten und Aufgabengebiete anderer Verwaltungen
- Verzeichnisse über alle Vereine, Schulen und Kindergärten
- Ausgabe von Prospekten
- Verkauf von Abfallsäcken und Laubsäcken

Ordnungs- und Sozialverwaltung

- Antragsausgabe von Erst- und Änderungsanträgen in Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahmeanträge für Kita und Hort
- Formulare Gewährung Rechtsanspruch für Kitabetreuung

Bau- und Wohnungswesen

- Antrag auf Wohnberechtigungsschein

Sicherheit/Ordnung/Gewerbe

- Fund- und Verlustanzeigen
- Anträge für Plakatierungen
- Anträge für Gewerbean-, -um- und -abmeldungen
- Antrag auf Reisegewerbekarte
- Antrag auf vorübergehende Gestattung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- An- und Abmeldungen Hundesteuer
- Anmeldung als Hundehalter
- Anträge entsprechend der Baumschutzverordnung des Amtes Schlieben
- Antrag auf Erlaubnis zur Durchführung von Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund
- Antrag auf Erteilung eines Nutzungsrechts (Friedhof)
- Antrag auf Inanspruchnahme von öffentlichem Verkehrsgrund (z. B. Container, Baugerüst usw.)
- Anträge für verkehrsrechtliche Anordnungen (Baustellen)
- Anträge auf Helm- und Gurtbefreiung
- Anträge auf Parkerleichterungen für Schwerbehinderte